VERORDNUNG (EWG) Nr. 3699/81 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1981

zur Festlegung abweichender Bestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80 [2], insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3325/81 [4], verpflichtet der Teil I. D. der Bescheinigung mit Ausnahme des Falles höherer Gewalt dazu, die identifizierte Menge binnen 270 Tagen nach dem Ausstellungstag zu verarbeiten. Unter normalen Marktverhältnissen hat sich gezeigt, daß diese Frist nicht voll ausgenutzt wird.

Außerdem würde diese Frist, in bestimmten Fällen, spekulative Operationen begünstigen. Um sie dem Verhalten der Industrie hinsichtlich der Zeitspanne zwischen Unterkontrollestellung und Verarbeitung der Ölsaaten anzupassen, sollte diese Frist auf 60 Tage verkürzt werden. Dadurch könnten auch die mit der Kontrolle beauftragten Stellen in die Lage versetzt werden, bestimmte Kontrollmaßnahmen zu beschleunigen.

Die Anwendung der genannten Maßnahmen sollte auf die Zeitspanne beschränkt werden, die zur Beurteilung ihrer Wirksamkeit erforderlich ist.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 10 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 verpflichtet der Teil I.D. der Bescheinigung im Fall der zwischen dem 1. Januar und 30. Juni 1982 in der Ölmühle unter Kontrolle gestellten Ölsaaten dazu, die identifizierte Menge binnen 60 Tagen nach dem Ausstellungstag zu verarbeiten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
[2] ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.
[3] ABl. Nr. L 133 vom 10. 6. 1972, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 30.